

## Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 10. März 2025

### 1.1.0                    **Aufhebung Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon 2025 Antrag Gemeinderat**                    **96-2025**

#### 1            **Ausgangslage**

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon wurde am 25. August 1988 vom Gemeinderat erlassen und am 3. Juni 1993 sowie am 15. Januar 1998 revidiert. Die kantonale gesetzliche Regelung wurde in der Zwischenzeit mehrfach angepasst, zuletzt wurden das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz und die Kantonale Bürgerrechtsverordnung per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Die übergeordnete Gesetzgebung wurde im Verlaufe der Jahre dahingehend angepasst, dass es auf kommunaler Ebene immer weniger regulatorische Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten gab. Seit 2023 sind lediglich noch die Einbürgerungsgebühren in der städtischen Gebührenverordnung geregelt. Sämtliche anderen Bestimmungen in der kommunalen Bürgerrechtsverordnung entfalten keine Wirkung mehr, da die übergeordnete Gesetzgebung die entsprechenden Bestimmungen abschliessend regelt, wie auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich auf Nachfrage bestätigte. In der Praxis wurden die geltenden kantonalen Regelungen immer sofort umgesetzt, die teilweise dazu widersprüchlichen oder veralteten kommunalen Bestimmungen wurden nicht angewendet. Trotzdem ist die kommunale Verordnung aber offiziell noch in Kraft.

#### 2            **Erwägungen**

Da die kommunale Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon keine Rechtswirkung mehr hat, ist es sinnvoll, diese aufzuheben und aus der Gesetzessammlung der Stadt Dietikon zu entfernen. Für die Aufhebung der Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

**Referent:**        Stadtpräsident Roger Bachmann

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1 Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon wird aufgehoben.
  - 1.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
  - 1.3 Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung nach rechtskräftigem Beschluss des Gemeinderates aus der Gesetzessammlung zu entfernen.

# Stadt Dietikon

## Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 10. März 2025

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

Versand: 12.03.2025